

## **Protokoll - Wohnungslosenhilfe**

### **2. Arbeitstreffen der Unterarbeitsgruppe zum „Probewohnen“ am 13.06.2017**

#### Teilnehmende:

- Arbeitskreis Soziale Brennpunkte Marburg e.V.  
(Sozialberatung: Herr Rösner)
- Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf  
(Geschäftsführung und Vorstand: Herr Kling-Böhm, Fachbereichsleitung: Herr Kretz, Fachberatung Wohnen: Herr Becker, Frau Krzis, Frau Donadio)
- Hephata Diakonie  
(Sozialtherapeutisches Übergangwohnheim: Herr Fritsch, Herr Ackermann)
- Stadtverwaltung  
(Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen - Leitung: Herr P. Schmidt, Obdachlosenangelegenheiten: Herr W. Schmidt, Wohnungsvermittlung: Herr Keßler)
- Soziale Hilfe Marburg e.V.  
(Zentrum für Psychose und Sucht - Leitung: Herr Niazi)

#### Organisation und Prozessverantwortung:

- Stadtverwaltung  
(Sozialplanung: Frau Meier)

## **Tagesordnung**

### **TOP 1 - Rückblick auf das 1. Arbeitstreffen**

### **TOP 2 - Strukturen der Zusammenarbeit: Koordination der Unterstützung, Absprachen zur Begleitung und Betreuung der Probewohnenden**

### **TOP 3 - Weiterarbeit:**

### **Kooperationsregeln, Entwurf einer Kooperationsvereinbarung**

#### **TOP 1 - Rückblick auf das 1. Arbeitstreffen**

- Begrüßung aller Teilnehmenden und Vorstellung der Tagesordnung durch Frau Meier
- Herr Severin und Herr Schulze lassen sich entschuldigen
- Ziel der Arbeitstreffen der Unterarbeitsgruppe ist die Organisation des Probewohnens im Rahmen der Umsetzung des Wohnungslosenhilfekonzeptes, es sollen gemeinsam verbindliche Absprachen getroffen werden
- am 18.05. hat das erste Arbeitstreffen der Unterarbeitsgruppe zur Organisation der Einführung des Probewohnens stattgefunden, Schwerpunktthema war das Verhältnis der Stadtverwaltung und der Wohnungs(bau)gesellschaften
- Schwerpunkt heute ist die Koordinierung der Begleitung/Betreuung der Menschen
- rückblickend auf die letzte Sitzung gibt es Änderungswünsche zum Protokoll, die heute besprochen und dann in das letzte Protokoll eingearbeitet werden

- Rückblick und längerer Austausch über die Anmerkungen zur letzten Sitzung
  - Vermittlung in ein Probewohnverhältnis
    - Einführung des Probewohnens für 10 Menschen, die aktuell im Ginseldorfer Weg wohnen
    - perspektivisch soll neben dem Probewohnen für Obdachlose dieses ebenso für die Zielgruppe der Wohnungslosen ermöglicht werden
  - Bereitschaft der Wohnungs(bau)gesellschaften
    - generell sind die Wohnungs(bau)gesellschaften offen für das neue Angebot des Probewohnens, so wurde es im Rahmen der letzten Arbeitstreffen von GeWoBau, GWH und Wohnstadt geäußert, alle drei sind Mitglieder der AG Wohnungslosenhilfe
  - Vertragliche Regelung
    - vom Verfahren her mietet die Stadt Marburg die Wohnungen von den Wohnungsbaugesellschaften an
    - generell gibt es rein rechtlich keine Probemietverträge
    - rein rechtlich weist die Stadt die Menschen in die Probewohnungen ein
    - die Menschen werden mit der Option in die Wohnungen vermittelt, dass sie nach einer Probezeit von ca. einem Jahr den Mietvertrag übernehmen können
  - Ausgestaltung der Mietverträge
    - für die Ausgestaltung der Mietverträge haben die Stadt und die GeWoBau einen Text zum Sachverhalt „Probewohnen“ erarbeitet
  - Gestaltung der Begleitung und Betreuung
    - Austausch über den Begriff „Betreuungsvertrag“
    - Anmerkung vom Diakonischen Werk zur Sitzung am 18.05.2017:  
*„Auf der Sitzung wurde erwähnt, dass die nach HSOG in die Probewohnungen Zugewiesenen eine Anbindung an unsere Beratungsstelle erhalten sollen. In diesem Rahmen ging man von 1 x pro Woche, Vorsprachen, in der Beratungsstelle aus. Betreuungsverträge wurden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, jedoch im Gesamtkonzeptionellen, dass es durchaus Sinn macht Verträge abzuschließen, hilfreich wären Verträge über das betreute Wohnen gemäß § 53 oder §§ 67 ff. SGB XII.“*
    - die Stadt möchte die Begleitung und Betreuung der Probewohnenden regeln, es soll konkrete Vereinbarungen zwischen Träger und dem Probewohnenden und auch zwischen der Stadt und dem Träger geben
    - der Begriff „Betreuungsvertrag“ wird in diesem Zusammenhang als missverständlich aufgefasst
    - im Betreuten Wohnen spricht man von Betreuungsverträgen
    - die Stadt strebt Kooperationsverträge an, in welchen die Prozesse geregelt werden
- Ziel: Verträge bzw. Kooperationsvereinbarungen, welche die Begleitung und Betreuung der Probewohnenden regeln

## **TOP 2 - Strukturen der Zusammenarbeit: Absprachen zur Begleitung und Betreuung der Probewohnenden**

- Kooperationsvereinbarungen und Verträge zur Begleitung/Betreuung der Probewohnenden sollen notwendige Grundlage für das Probewohnen sein
- das gemeinsame Ziel ist die Formulierung von Kooperationsregeln zum Probewohnen Verhältnis vom Träger zum Klienten
  - Herr Niazi hat einen Betreuungsvertrag zur Ansicht mitgebracht und erläutert die Strukturen und Abläufe in der SHM/im Zentrum für Psychose und Sucht
  - Herr Fritsch berichtet von den Prozessen im Marbacher Weg und den Inhalten der Betreuungsverträge

- im Diakonischen Werk werden Hilfepläne erstellt, Frau Krzis berichtet von den Hilfeplanprozessen mit den Klienten
  - die Bewohner/-innen der Probewohnungen müssen sich zu regelmäßigen Kontakten mit dem Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf, der Sozialen Hilfe (je nach Absprache) bereiterklären, da es eine enge Begleitung und Betreuung geben soll
  - ein Abbruch der vereinbarten Kontakte ist gleichbedeutend mit dem Scheitern des Probewohnverhältnisses
- Hilfepläne/Betreuungsverträge/Kooperationsvereinbarungen zwischen den **Probewohnenden mit dem Träger** regeln die Begleitung und Betreuung
- Kooperationsvereinbarungen und Verträge der **Stadtverwaltung mit dem Träger** sollen die Begleitung und Betreuung der Probewohnenden regeln

### TOP 3 - Weiterarbeit: **Kooperationsregeln, Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Trägern**

- aus Sicht aller Beteiligten sind sowohl zwischen Stadt Marburg und dem jeweiligem Träger wie auch zwischen dem Probewohnenden und dem jeweilig betreuenden Träger Verträge/Vereinbarungen erforderlich, in denen Aufgaben bzw. Pflichten festgelegt und geregelt werden
  - in den Verträgen mit den Probewohnenden sollen insbesondere regelmäßige Kontaktaufnahmen und Besuche in der Wohnung sowie Konsequenzen bei Pflichtverletzungen, insbesondere bei Straftatbeständen geregelt werden
  - diese Vereinbarungen sollen dabei möglichst allgemein gehalten werden, aber dennoch individuell auf die jeweilige Sozialdiagnose der/des Einzelnen abgestimmt sein
  - hinsichtlich der Pflichten aus dem Mietverhältnis sollten keine höheren Anforderungen als an andere Mieterinnen und Mieter gestellt werden
  - es wird eine Art der schriftlichen Kooperationsvereinbarung zum Probewohnen zwischen Stadt und Träger als notwendig erachtet
  - die Träger verstehen sich hierbei als Dienstleister für die Stadt, was in diesem Fall eine Finanzierung der Betreuung und Begleitung von Probewohnenden bedeutet
  - in dieser Vereinbarung sollen beispielsweise die Anzahl der Kontakte, Arbeitsstunden, Rückmeldungswege etc. festgelegt werden
  - hierfür wird die Stadtverwaltung einen Entwurf einer solchen Vereinbarung erarbeiten, welcher Mitte/Ende August an die Unterarbeitsgruppe versendet wird
  - eine Abstimmung mit dem Fachdienst Rechtsservice ist zur Klärung von rechtlichen Zusammenhängen wichtig
- Folgetermin zum Probewohnen am 12. September 2017  
Thema: Entwurf der Kooperationsvereinbarung, Vorlage der Stadtverwaltung
- die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe (Mietvertrag, Kooperationsvereinbarung etc.) werden in der nächsten Gesamtsitzung der AG Wohnungslosenhilfe am 26.09.17 vorgestellt

Die Unterlagen des Runden Tisches „Wohnungslosenhilfe“ und der Arbeitsgruppe des Runden Tisches sind über den folgenden Link abrufbar: <https://www.marburg.de/sozialplanung>